

# **Bescheid**

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 8. November 2018 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

29.04.2021 II 42-1.158.10-22/21

### Zulassungsnummer:

Z-158.10-110

#### Antragsteller:

**SELIT Dämmtechnik GmbH** Selitstraße 2 55234 Erbes-Büdesheim

## **Zulassungsgegenstand:**

Verlegeunterlagen "TRITTEX PE"

Geltungsdauer

vom: 29. April 2021 bis: 22. Februar 2023

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.10-110 vom 08. Februar 2018.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-158.10-110



Seite 2 von 3 | 29. April 2021

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-158.10-110 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z36304.21 1.158.10-22/21

Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-158.10-110



Seite 3 von 3 | 29. April 2021

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch Anlage 1 dieses Bescheids.

Dr. Astrid Gräff Referatsleiterin Beglaubigt Tykiel

Z36304.21 1.158.10-22/21

Bescheid vom 29. April 2021 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-158.10-110 vom 8. November 2018



Zulassungsgegenstand: "TRITTEX PE"

Anlage 1 Seite 1 von 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
1	TRITTEX PE
2	b1 PE
3	White Label PE

Z36302.21 1.158.10-22/21